

Genossenschaft Stadtladen St. Gallen
Katharinengasse 12 /Schwertgasse 11
9000 St. Gallen T+F: 071 244 20 55

Statuten der Genossenschaft

Stadtladen St. Gallen

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Stadtladen St. Gallen Genossenschaft“ besteht mit Sitz in St. Gallen eine ProduzentInnen-KonsumentInnen-Genossenschaft gemäss den Statuten und im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2: Zweck

Die Genossenschaft will umwelt-, tier- und menschengerecht hergestellte Produkte bekannt machen und fördern. Sie unterstützt die dezentrale Produktion und Verteilung von Lebensmitteln auf der Grundlage der demokratischen Selbstverwaltung.

Artikel 3: Mittel

Diesen Zweck versucht sie zu erreichen durch:

- Führen eines Ladens
- Verkauf von Produkten, die ökologisch verantwortbar und ökonomisch tragbar sind. Diese Produkte sollen zu Bedingungen verkauft werden, welche die Interessen der ProduzentInnen, der Mitglieder des Ladens und der KonsumentInnen berücksichtigen und den Richtlinien der Verkaufspolitik, wie sie die Genossenschaftsversammlung festlegt, entsprechen.
- Verbreitung von Publikationen, die einen Bezug zur Zielsetzung der Genossenschaft haben.

Die Einrichtungen der Genossenschaft werden auf der Grundlage der demokratischen Selbstverwaltung organisiert.

Artikel 4 – 9: Haftbarkeit und Mitgliedschaft

Artikel 4

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder für die Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Artikel 5

Genossenschaftsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen der Genossenschaft identifizieren.

Artikel 6

Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der die statutarischen Pflichten anerkannt werden. Zudem hat jedes Mitglied einen oder mehrere Anteilscheine zu zeichnen. Es werden Anteilscheine von Fr. 50.- Fr. 100.- Fr. 500.- und Fr. 1000.- ausgegeben. (min. 100.- Fr.)

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Gegen deren Entscheid können die Bewerber/innen oder drei Genossenschaftsmitglieder (bei mehr als dreissig Mitgliedern $\frac{1}{10}$ der Genossenschafter/innen) an die nächste Genossenschaftsversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Sie ist rechtsgültig erfolgt, wenn der/die Bewerber/in durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

Artikel 7

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei schädigender Tätigkeit gegen die Ziele, Statuten und Beschlüsse der Genossenschaft. Die Verwaltung kann die Mitgliedschaft bis zum Ausschlussentscheid der Genossenschaftsversammlung, der mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit zu erfolgen hat, suspendieren.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft erlischt

- Durch Austritt; die Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist auf jeden Zeitpunkt erfolgen kann, muss der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden.
- Durch Ausschluss (vergl. Art 7)

Ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine höchstens zum Nominalwert. Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, kann die Rückzahlung um bis zu drei Jahre verschoben werden.

Artikel 9

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 10: Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der Art. 852 ff des OR. Alle Genossenschaftsmitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Jedes Mitglied hat an der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Es kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dieses Mitglied hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen und kann nur ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

Artikel 11 – 14: Die Genossenschaftsversammlung (GV)

Artikel 11

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die GV. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

11.1 Die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft.

11.2 Die Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle

11.3 Die Abwahl eines Verwaltungsmitgliedes sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft.

11.4 Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz

11.5 Die Entlastung der Verwaltung

11.6 Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

11.7 Die Festlegung von Richtlinien für die Geschäftspolitik.

Artikel 12

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Beschlüsse über die Festlegung und Änderung der Statuten, über die Abwahl eines Verwaltungsmitgliedes sowie über die Aufnahme eines Genossenschaftsmitgliedes im Sinne von Art. 6 bedürfen $\frac{2}{3}$ der Stimmen aller anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Beschlüsse über die Eingehung von Bürgschaften und Wechselgeschäften, über die Änderung des Zweckartikels, über die Aufhebung der Genossenschaft und über den Ausschluss eines Genossenschaftsmitgliedes bedürfen $\frac{4}{5}$ der Stimmen aller anwesenden Genossenschaftsmitglieder.

Artikel 13

Die ordentliche GV findet jährlich statt. Die Verwaltung, die Kontrollstelle oder $\frac{1}{10}$ aller Genossenschaftsmitglieder können zudem eine ausserordentliche GV verlangen.

Artikel 14

Die ordentliche GV ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch die Verwaltung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände, bei Änderung der Statuten zudem den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, bekanntzugeben.

Artikel 15 – 21**Verwaltung und Kontrollstelle****Artikel 15**

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Der Verwaltung können natürliche Personen angehören, die Genossenschaftsmitglieder sein müssen. Es müssen LieferantInnen, KonsumentInnen und das Ladenteam in der Verwaltung vertreten sein. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn alle Verwaltungsmitglieder eingeladen wurden und deren Mehrheit anwesend ist. Entschieden wird mit einfachem Mehr.

Artikel 16

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Sie können jederzeit durch die GV abgewählt werden.

Bei vorzeitigem Austritt beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Bis zur nächsten GV kann die Verwaltung eine Vertretung bestimmen.

Artikel 17

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Artikel 18

Der Verwaltung obliegen folgende Aufgaben:

18.1 Einberufung und Durchführung der GV

18.2 Verantwortung für die Organisation und Führung des Ladens. Die Verwaltung ist befugt, zu diesem Zweck Mitarbeiter/innen im Ladengeschäft einzustellen. Für die Mitarbeit im Ladengeschäft ist die Mitgliedschaft in der Genossenschaft Voraussetzung.

18.3 Regelmässige Information der Genossenschaftsmitglieder.

18.4 Alle übrigen Geschäfte.

Artikel 19

Die Verwaltung versammelt sich, sooft ein Verwaltungsmitglied es verlangt. Die Sitzungen sind allen Genossenschaftsmitgliedern zugänglich und werden normalerweise sieben Tage vor der Sitzung im Laden angekündigt.

Artikel 20

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigten und setzt die Art der Zeichnung fest.

Artikel 21

Als Kontrollstelle gemäss Art. 906 OR wählt die GV eine/n Revisor/in sowie eine Ersatzperson auf ein Jahr. Diese Personen müssen nicht Genossenschaftsmitglieder sein; sie dürfen nicht der Verwaltung angehören.

Artikel 22:Ladenteam

Das Ladenteam (vergl. Art. 18.2) organisiert und führt den Laden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

22.1 Das Ladenteam ist befugt, neue MitarbeiterInnen einzustellen. Die Verwaltung verfügt über ein Einspracherecht, wobei sie dafür eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit benötigt. Die Verwaltung hat eine allfällige Nichtwahl zu begründen.

22.2 Das Ladenteam ist befugt, über Fr. 3'000.- pro Geschäftsjahr selbst zu entscheiden. Ist dieser Betrag ausgeschöpft, kann die Verwaltung weitere Kompetenzen erteilen.

Artikel 23:Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht beurteilt. Zur Bildung eines Schiedsgerichtes bezeichnet jede Partei eine/n Schiedsrichter/in. Die beiden Schiedsrichter/innen bestimmen gemeinsam das Präsidium. Können sie sich innert 14 Tagen nach ihrer Ernennung über die Person der Präsidentin oder des Präsidenten nicht einigen, so wird diese Person durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Kantonsgerichts bezeichnet. Das Schiedsgericht bestimmt selber über das Verfahren und entscheidet endgültig.

Artikel 24:Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsblatt, die Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder durch Rundbrief und Anschlag im Ladenlokal. Für Adressänderungen ist jedes Genossenschaftsmitglied selbst zuständig durch Mitteilung an die Verwaltung.

Artikel 25 Reinertrag

Der Reinertrag aus dem Betrieb ist zu verwenden für die Aeufnung des Genossenschaftsvermögens, bzw. für die Schuldenabtragung.

Artikel 26 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft fällt das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen Institutionen mit gleicher Zielsetzung zu. Die GV entscheidet, welchen in Frage kommenden Institutionen und in welchem Ausmass das verbleibende Vermögen zuzuteilen ist.
